

# Auszug aus der Wahlordnung der Leibniz Universität Hannover vom 17.07.2019

## § 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.
- (3) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fakultäten zu gliedern. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. <sup>3</sup>Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (4) <sup>1</sup>Personen, die Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche sind, oder die Mitglied mehrerer Fakultäten sind, können durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe, in welchem Wahlbereich oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. <sup>2</sup>Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. <sup>3</sup>Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. <sup>4</sup>Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§7) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (5) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle in der Universität - in der Regel im Wahlamt - zur Einsichtnahme auszulegen. <sup>2</sup>In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 sowie auf § 7 Abs. 1, die in eine Anlage zur Wahlausschreibung aufzunehmen sind, hinzuweisen. <sup>3</sup>Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.
- (6) <sup>1</sup>Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. <sup>2</sup>Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. <sup>3</sup>Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. <sup>4</sup>Einsprüchen Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, kann die Wahlleitung durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. <sup>5</sup>Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. <sup>6</sup>Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem Einspruch erhebenden Hochschulmitglied sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.
- (7) <sup>1</sup>Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. <sup>2</sup>Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. <sup>3</sup>Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.
- (8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Universität Einblick nehmen.
- (9) <sup>1</sup>Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. <sup>2</sup>Nachträgliche Eintragungen nach § 7 bleiben möglich.